

## Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

### Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsstraße 4 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der von Aschebergschen Kurie (Zimmer 401) zur Einsicht aus.

33. Jahrgang

ausgegeben am 14. Juni 2007

Nummer 5

### Inhalt

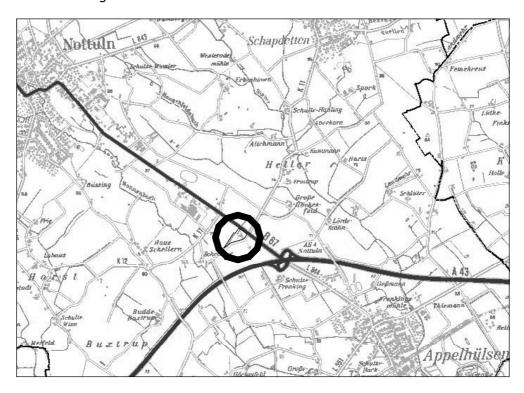
Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

24	Amtliche Bekanntmachung über die frühzeitige Offentlichkeitsbeteiligung für die 60. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Nottuln (gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch).	45
25	Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses über die 3. förmliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 "Fasanenfeld II" der Gemeinde Nottuln gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.	46
26	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die vereinfachte Änderung (gem. § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 19 "Lerchenhain" gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung.	47 – 49
27	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2007.	50 - 55
28	Jagdgenossenschaftsversammlung Nottuln XIV Draum am Mittwoch, den 04. Juli 2007.	56
29	Bekanntmachung der im Monat April 2007 gefundenen und verlorenen Gegenstände.	57

### Amtliche Bekanntmachung

### Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die 60. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Nottuln (gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der 60. Flächenutzungsplanänderung der Gemeinde Nottuln vom 22.06.2007 bis zum 23.07.2007 hingewiesen.



Der räumliche Geltungsbereich der 60. Flächenutzungsplanänderung ergibt sich aus der Übersichtsskizze.

Der Entwurf der 60. Flächennutzungsplanänderung und ihre Begründung liegen nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch vom 22.06.2007 bis einschließlich 23.07.2007, bei der

### Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln Fachbereich 3, Bau- und Ordnung, Zimmer 814

in der Zeit

Nottuln,

Mo.-Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Pek Amadus Mis

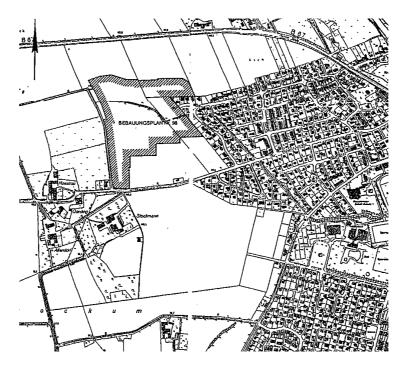
Peter Amadeus Schneider Der Bürgermeister

Amtsbl. d. Gemeinde No. S. 45

## Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses

über die 3. förmliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 "Fasanenfeld II" der Gemeinde Nottuln gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 15.05.2007 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 98 "Fasanenfeld II" der Gemeinde Nottuln, Ortsteil zu ändern. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



Der Bereich der Änderung liegt zwischen dem Habichtweg/Bussardweg und dem Rebhuhnweg. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die bessere Vermarktbarkeit der dort liegenden Grundstücke durch eine Änderung der Lage der Baufelder.

Nottuln/

Peter Amadeus Schneider

Pek Amadus Mi

Bürgermeister

26

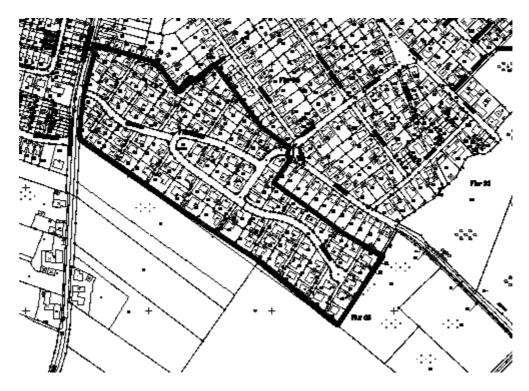
### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die vereinfachte Änderung (gem. § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 19 "Lerchenhain" gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 15.05.2007 die nachfolgend abgedruckte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Lerchenhain" der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Nottuln, gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Im Bebauungsplan Nr. 19 (s. Übersichtskarte) wird die Festsetzung für das Grundstück Gemarkung Nottuln, Flur 66, Flurstück 365 von "öffentliche Grünfläche" in "private Grünfläche" geändert. Ein kleiner Teilbereich wird der öffentlichen Verkehrsfläche zugeschlagen.

## Übersichtskarte: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19 "Lerchenhain" und Änderungsbereich



Der von diesem Änderungsantrag betroffenen Öffentlichkeit wurde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben; hierbei wurde keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Lerchenhain" rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung mit Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

# Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, Fachbereich 3 Bau- und Ordnung

während der allgemeinen Dienststunden

Mo.-Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr
Do. 14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, BGBI. I Satz 2141, ber. 1998 I Satz 137, zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBI. I S 3316), wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

#### Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

- 1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:
- (3) "Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."
- (4) "Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögens nachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."
- 2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:
  - (1) "Unbeachtlich werden:
    - 1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
    - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
    - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

- 3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:
- (6) "Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Nottuln,

Peter Amadeus Schneider

Peter Amadens finis

Der Bürgermeister

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S 498), hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom 17.04.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit			
Gesamtbetrag der Erträge auf	24.085.149	EUR	
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.550.769	EUR	
im Finanzplan mit			
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender			
Verwaltungstätigkeit auf	22.768.274	EUR	
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender			
Verwaltungstätigkeit auf	23.696.061	EUR	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der			
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	776.144	EUR	
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der			
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.403.383	EUR	
festgesetzt.			

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

### Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,

der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

285.000 EUR

festgesetzt.

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich

des Ergebnisplans wird auf 2.465.620 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in

Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 214 v.H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf 401 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 413 v.H.

§ 7

### I. Deckung von Auszahlungen für Investitionstätigkeit gem. § 20 GemHVO

Gemäß § 20 Nr. 3 GemHVO sind Auszahlungen für Investitionstätigkeiten vom Grundsatz her nur mit Mitteln aus Zahlungsüberschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie aus der Aufnahme von Krediten zulässig.

Darüber hinaus kann der Kämmerer genehmigen, dass Auszahlungsermächtigungen für geplante Maßnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit ("Aufwendungen") einer Kostenstelle zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen im Rahmen derselben Maßnahme genutzt werden können.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können dagegen nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

### II. Bildung von Budgets gemäß § 21 GemHVO

- 1.1 Ein Budget besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzplan, das einer Kostenstelle in Bezug auf die von ihr erbrachten Leistungen verursachungsgemäß zuzuordnen ist.
- 1.2 Mehrere Kostenstellen bilden eine Organisationseinheit. Mehrere Organisationseinheiten bilden einen Fachbereich. Für jede Kostenstelle, jede Organisationseinheit sowie jeden Fachbereich gibt es grundsätzlich ein eigenes Budgets.
- 1.3 Budgets können für Kostenstellen entweder mit einem Sachkonto (z.B. Schülerbeförderungskosten) oder mehreren Sachkonten (z.B. Leistungen für Asylbewerber) -Organisationseinheiten (z.B. Gebäudemanagement) oder Fachbereiche (z.B. Verwaltungsleitung) eingerichtet werden. In einem Budget können entweder nur investive oder nur konsumtive Ausgaben zusammen geführt werden.
- 2.1 Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 GemHVO ist die Summe der Aufwendungen für jedes Budget verbindlich. Erträge fließen nur in Ausnahmefällen in ein Budget ein, so z.B. können Erträge aus Versicherungserstattungen in ein Budget aufgenommen und zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kämmerer. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Einzahlungen und Auszahlungen.

2.2 Ausdrücklich ausgenommen aus den Regelungen unter Punkt 2.1 sind

die budgetierten Personal- und Versorgungsaufwendungen,

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen,

die kostenrechnenden Einrichtungen,

die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen und die Auflösung von Sonderposten),

- 3.1 Die Budgetverantwortlichen werden zum 30.06. und 30.09. jeden Jahres über die Entwicklung ihrer Budgets Bericht erstatten. Der Bericht soll auch auf die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres eingehen.
- 3.2 Darüber hinaus ist die Organisationseinheit Finanzen unverzüglich zu unterrichten, wenn die Einhaltung des Budgets absehbar gefährdet ist.
- 4 Für die Bewirtschaftung des Budgets sind die je Kostenstelle benannten Personen verantwortlich.

# III. Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO

Über die Leistung von unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, sofern sie nicht erheblich sind.

Erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 und 4 GO sind Aufwendungen und Auszahlungen, sofern sie im Einzelfall den Betrag von

- 25.000 € im konsumtiven Bereich sowie
- 10.000 € im investiven Bereich

übersteigen **und** eine Deckung innerhalb des jeweiligen Fachbereiches nicht möglich ist.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben oberhalb dieser Grenzwerte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Folgende Haushaltspositionen sind von den Sätzen 1 und 2 ausgenommen:

- interne Verrechnungen,
- kalkulatorische Kosten und
- sonstige Zahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen darstellen.

### IV Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 81 GO

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- sich abzeichnet, dass ein erheblicher Jahresfehlbetrag zu entstehen droht. Als erheblich in diesem Sinne gilt eine Verschlechterung des Jahresergebnisses um mehr als 250.000 € gegenüber dem Planansatz.
- bisher nicht veranschlagte Aufwendungen/Auszahlungen (außerplanmäßige Aufwendungen) für einzelne Maßnahmen in erheblichem Umfang geleistet werden müssen. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen in diesem Sinne gelten als erheblich, wenn im Ergebnisplan und/oder Finanzplan der Betrag von 250.000 € überschritten wird und keine Mehrerträge/Mehreinzahlungen oder Minderaufwendungen/Minderauszahlungen zur Deckung zur Verfügung stehen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen über 100.000 € erfolgen sollen.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind Instandsetzungsarbeiten an Bauten, die unabweisbar sind.

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften und:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Bericht vom 25.04.2007 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Verfügung vom 22.05.2007 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 15. Juni bis einschließlich 04. Juli 2007 bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Aschebergsche Kurie, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

montags – mittwochs von  $8.30~\mathrm{Uhr}$  –  $12.30~\mathrm{Uhr}$  und von  $14.00~\mathrm{Uhr}$  –  $16.00~\mathrm{Uhr}$ , donnerstags von  $8.30~\mathrm{Uhr}$  –  $12.30~\mathrm{Uhr}$  und von  $14.00~\mathrm{Uhr}$  –  $18.00~\mathrm{Uhr}$ , freitags von  $8.30~\mathrm{Uhr}$  –  $12.30~\mathrm{Uhr}$ 

öffentlich aus.

Im Anschluss hieran wird dieser bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO zur Einsichtnahme im Gebäude Domherrengasse 6 verfügbar gehalten.

Nottuln, den 31.05.2007

Gemeinde Nottuln Der Bürgermeister

Peter Amadeus Schneider

Peter Amadens

Jagdgenossenschaft Nottuln XIV Draum Nottuln, den 11. Juni 2007

Sehr geehrte Genossenschaftsmitglieder,

Hiermit lade ich Sie ein zu einer Genossenschaftsversammlung ein.

Die Versammlung findet statt am

Mittwoch, 04. Juli 2007 in der Gaststätte Waltering, Draum

Beginn: 20.00 Uhr

### **Tagesordnung**

- 1. Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
- 2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
- 3. Änderung des laufenden Jagdpachtvertrages vom 30.09.2005.
- 4. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes

gez. Wilhelm Lüning

Gemeinde Nottuln Der Bürgermeister Nottuln, 09.05.2007

- Bürgerservice (Meldewesen) -

Im Monat **April 2007** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-334, geltend gemacht werden.

- 11 Damenräder
- 1 Damenhollandrad
- 2 Herrenräder
- 1 Herrenhollandrad
- 2 Mountainbikes
- 1 Jugendrad
- 1 Handy

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

- 11 Damenräder
- 2 Damenhollandräder
- 4 Herrenräder
- 1 Mountainbike
- 1 Gartenbank
- 2 Handys
- 1 Kette (Halsreif)
- 1 Ring

Im Auftrag

(Zepernick)